Nummer 405. XXIII. Jahrgang.

Abend-Ausgabe.

Sonnabend, 11. August 1894.

Berliner Tageblatt

und Handels-Zeitung.

Unfallversicherung und Kapitalabfindung.

Man munkelt bekanntlich, daß der Regierungsentwurf, betreffend die Ausdehnung der Unfallversicherung auf das Handwerk, schon im Bundesrathe auf ernstlichen Widerspruch stoßen werde. Wie dem auch sei, der auf die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze hinzielende Entwurf wird zweifellos in der einen oder anderen Form Gesetzeskraft erlangen. Ueber die Mängel der gegenwärtigen Unfallversicherungsgesetze sind alle interessirten Kreise seit Jahr und Tag einig. Wenn die Regierung dem Verlangen nach Ausarbeitung eines Abänderungsentwurfes sich wiederholt entzogen hat, so geschah es, um Abänderungs- und Ausdehnungsentwurf zu gleicher Zeit den gesetzgebenden Faktoren zu unterbreiten. Ist für die Ausdehnung der Unfallversicherung auf das Handwerk der Zeitpunkt wirklich auch jetzt noch kein günstiger, so braucht hierunter das Verlangen nach Abänderung der Unfallversicherungsgesetze nicht länger zu leiden.

Die Entwürfe sind veröffentlicht, um an ihnen Kritik zu üben. Und diese Kritik ist sehr nothwendig. Die Entwürfe enthalten Bestimmungen, die auf den ersten Blick den Unfallverletzten bedeutende Zugeständnisse zu machen scheinen, aber bei näherer Betrachtung doch wieder schwere Bedenken veranlassen, die allerdings weniger im Prinzip als in der Fassung zu suchen sind. Wie sagten wir in unserem Leitartikel nach Veröffentlichung der Entwürfe? Der Geheimrath schreibt seine gesetzgeberischen Gedanken auf Papier, der Gesetzgeber aber auf die menschliche Haut, und die ist im vorliegenden Falle ganz besonders empfindlich!

Betrachten wir die Bestimmungen über Kapitalabfindungen, so ergeben sich Zugeständnisse der erwähnten Art. Im geltenden Gesetz sind Kapitalabfindungen vorgesehen nur für Wittwen, die sich wieder verheirathen, und für Ausländer, welche dauernd das Reichsgebiet verlassen, mit dem Unterschiede, daß Wittwen die Abfindung zu verlangen haben, während Ausländer abgefunden werden „können". Für beide Kategorien sind die geltenden Bestimmungen mangelhaft. Nach dem Bauunfallversicherungsgesetz wie nach dem Seeunfallversicherungsgesetz sind Ausländer, falls die Berufsgenossenschaft von ihrem Rechte, Abfindung zu gewähren, Gebrauch macht, mit dem dreifachen Betrage der Jahresrente abzufinden. Dagegen ist nach den übrigen Unfallversicherungsgesetzen die Bemessung der Höhe der Abfindungssumme der Entscheidung des Genossenschaftsvorstandes unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles überlassen. Der Entwurf regelt die Höhe der Abfindungssumme einheitlich; es soll ein für alle Mal der dreifache Betrag der Jahresrente gewährt werden. Hiergegen läßt sich nichts einwenden.

Dem Verlangen nach Neufassung des Wortlauts über die Berechnung der Wittwenabfindung ist nicht Rechnung getragen, vermuthlich wieder aus rein juristischen Anschauungen und in Verkennung des sozialpolitischen Charakters des Gesetzes. Die Höhe der Jahresrente der Wittwe ist fortwährenden Schwankungen unterworfen, weil Wittwe und Kinder zusammen nicht mehr als sechzig Prozent des Jahresarbeitsverdienstes des Verunglückten beziehen dürfen und ihre einzelnen Renten, wenn mehr als zwei Kinder vorhanden sind, in gleichem Verhältniß gekürzt werden müssen. Dieses Verhältniß ändert sich beim Ausscheiden oder Hinzutritt von Kindern. Im Wortlaut des § 6 des Gesetzes statt „dreifachen Betrag ihrer Jahresrente" zu setzen „dreifachen Betrag ihrer ungekürzten Jahresrente", ist die einfachste Lösung.

Die werthvollste Erweiterung in der Frage der Kapitalabfindungen aber ist, daß die Regierung in den Entwürfen wenigstens den guten Willen gezeigt hat, auch Inländern unter Umständen Hoffnung auf eine Kapitalabfindung zu machen. In der Begründung zu Artikel 24 des Abänderungsentwurfs heißt es:

„Für inländische Entschädigungsberechtigte hält der Entwurf daran fest, daß gegen den Willen des Verletzten die Rente nicht durch Kapitalzahlung abgelöst werden darf. Mit dessen Zustimmung erscheint es jedoch gerechtfertigt, für geringfügige Rentenbeträge eine Ausnahme zu gestatten. Renten von zehn oder weniger Prozent der Rente für völlige Erwerbsunfähigkeit ergeben in Monatsraten so geringe Beträge, daß ihnen ein wirthschaftlicher Werth kaum beigemessen ist; auf der anderen Seite bildet schon wegen der großen Anzahl so geringfügiger Renten die dauernde Kontrolirung des Körperzustandes der Rentenempfänger und die mit der dauernden Rentenzahlung verbundene sonstige Verwaltungsthätigkeit eine erhebliche Last für die Genossenschaften. Unter diesen Umständen wird in vielen Fällen eine Abfindung unbedenklich und beiden Theilen erwünscht sein. Die Höhe der Kapitalabfindung muß dabei zwischen der Genossenschaft und dem Entschädigungsberechtigten vereinbart werden."

Es ist dies nicht die einzige Stelle, wo die Begründung sich in recht unglücklichen Ausdrücken ergeht. Ueberhaupt fällt auf, daß weniger wichtige Bestimmungen überaus eingehend begründet sind, während man gerade die wichtigsten Gegenstände mit allgemeinen Phrasen abfertigt. Sollte das etwa auch die Unkenntniß der Räthe des Reichsamts des Innern verrathen mit Sachen, deren genauere Kenntniß den Mitgliedern des Reichs-Versicherungsamts anläßlich der letzthin vielerörterten Spannung zwischen beiden Behörden beigelegt wird?

Wenn schon von vornherein von „Ausnahmen" die Rede ist, so wird es mit dem praktischen Werthe nicht weit her sein. „Unbedenklich" ist ein gewagtes Wort in einer unzureichenden Begründung, und das „beiden Theilen Erwünschte" muß sehr dahingestellt bleiben. Wer da glaubt, daß die Berufsgenossenschaften sich danach drängen, Kapitalabfindungen zu gewähren — wohlverstanden angemessene Abfindungen — der irrt sich. Wie es in der Natur der Sache liegt, ist die Zahl der innerhalb zehn Jahren abgefundenen Ausländer eine verhältnißmäßig kleine. Und schon lächerlich geringe Beträge geboten, aber sie haben Ja gesagt, weil sie schnell Geld brauchten. Besser der Spatz in der Hand als die Taube auf dem Dache! Dem hat man nun mit der erwähnten neuen Bestimmung für Ausländer glücklich einen Riegel vorgeschoben, und bei den Inländern stößt man ihn wieder auf. Die „Vereinbarung" zwischen einer Genossenschaft, die Millionen aufgespeichert hat, und einem nicht völlig leistungsfähigen Menschen, der von dieser Millionärin etwas erreichen will, ist ein seltsam Ding mit weitestem Spielraum.

Es kommt aber noch ein anderes, sehr wichtiges Moment in Betracht. Wenn der Unfallverletzte Abfindung beantragt, muß nach dem Entwurf die Berufsgenossenschaft auf den Antrag eingehen. Dieser Antrag wird nun zweifellos meistens aus den nichtigsten Anlässen gestellt werden. Der Rentenempfänger ist mit der Miethe im Rückstande, der Wirth drängt; flugs wird Kapitalabfindung nachgesucht. Zur schleunigen Beseitigung seiner Kalamitäten nimmt er, was er schnell bekommen kann, — und die Berufsgenossenschaft hat ein Geschäft gemacht. Diese geringe, im Augenblick große Noth erbetene und erhaltene Abfindung hat dann doch noch weniger wirthschaftlichen Werth als Monatsraten in geringfügigen Beträgen.

Fassen wir unsere Ansicht zusammen, so können Kapitalabfindungen für Inländer im Prinzip als wünschenswerth bezeichnet werden. Aber entschieden muß in Erwägung gezogen werden, ob nicht für die Abfindung der Inländer ebenfalls ein angemessener Mindestbetrag zu stipuliren sei. Um hier ein abschließendes Urtheil zu fällen ist die ganze Frage schon im Hinblick auf die große Menge der in Betracht kommenden berechtigten Personen viel zu bedeutungsvoll.

---

* Gegenüber den Angriffen, welche neuerdings wieder mit besonderer Lebhaftigkeit weniger noch von konservativen als von nationalliberalen Blättern gegen unser **Reichstagswahlrecht** gerichtet werden, dürften die Ausführungen eines Mannes von Interesse sein, der nicht schreibt, um in die Tagespolitik einzugreifen, sondern um seinen auf wissenschaftlicher Grundlage erworbenen Ansichten Ausdruck zu verleihen. Der Berliner Professor der Philosophie Dr. Friedrich Paulsen beschäftigt sich in seinem „System der Ethik" auch mit den Wahlsystemen und bemerkt dabei, daß das allgemeine Stimmrecht zwar nicht für ein vollkommenes Verfahren zur Bildung eines politischen Organismus gehalten werden, jedoch, einmal eingeführt, schwerlich durch ein besseres ersetzt werden könne. Paulsen beschränkt sich aber nicht auf eine solche allgemeine Entschuldigung, sondern er führt auch speziell die Vortheile dieses Systems an. Vor Allem, meint er, vermeide es die Gehässigkeit, die jedem Census-wahlrecht anhängt, welches immer den Besitzenden erscheinen und den Staat als Unternehmung der Besitzenden erscheinen läßt, was um so gehässiger wirken müßte, als die Ausgeschlossenen mit Recht sagen könnten, daß sie zu den Staatslasten in und die indirekten Steuern seien sie zu den Vortheil, erster Linie herangezogen. Auch das sei ein Vortheil, daß mit dem allgemeinen Stimmrecht der auf Verfassungsänderung gerichteten Agitation ein Haupttummelplatz entzogen ist. Und vielleicht habe es außer diesen negativen Vorzügen doch auch positive. Wenn es sich bei politischen Wahlen nicht darum handelt, Interessengruppen zur Vertretung zu berufen oder Verwaltungskörperschaften zu bilden, sondern den mehr oder minder bewußten Instinkten und Anschauungen der Gesammtheit zum Ausdruck zu verhelfen, so werde das allgemeine Stimmrecht vielleicht in Anspruch nehmen dürfen, hierfür das am meisten geeignete Verfahren zu sein. Man habe in tadelnder Absicht darauf hingewiesen, daß die Ultramontanen und die Sozialdemokraten ihm die größten Erfolge verdankten. Im Gegensatz zu dieser Ansicht, die nur mit dem Augenblick rechnet, findet gerade hierin Paulsen einen Hauptvorzug. Es liegt gewiß etwas Wahres darin, wenn er sagt: „Hätte ein anderes Wahlverfahren den Erfolg gehabt, diese beiden Gruppen der Volksvertretung überhaupt fern zu halten, so wäre die Folge gewesen, daß die Regierung an einer Politik festgehalten hätte, die ehebliche Bruchtheile der Bevölkerung dem Staate immer mehr entfremdet hätte." Die Behauptung trifft unseres Erachtens für die Ultramontanen nicht einmal zu, die auch mit dem Dreiklassenwahlsystem große Erfolge erzielt haben; aber mag es sich um welche Parteien immer handeln, wenn man sie für schädlich hält, ist es besser, daß man ihre Fehler klar vor Augen sieht, als daß sie insgeheim ihre Pläne gegen die bestehenden Verhältnisse schmieden.

---

* Ueber die **neuen Mitglieder** des von dem bisherigen Minister des Aeußern, Baron Reedtz-Thott, gebildeten **dänischen Kabinets** werden uns aus Kopenhagen, 8. August, folgende Einzelheiten berichtet: Der neue Kriegsminister, Generallieutenant Christian Albert Frederik Thomsen, hat schon früher einmal, nämlich von Dezember 1872 bis Mitte Juli 1874, das gleiche Portefeuille im Ministerium Holstein-Holsteinborg bekleidet. Thomsen, 1827 geboren, widmete

---

Die Festtage von Peterhof.

25. Juli / 6. August bis 28. Juli / 9. August 1894.

(Von unserem Korrespondenten.)

[Nachdruck verboten.]

Petersburg, 8. August.

Kanonendonner verkündete am frühen Morgen des 25. Juli/6. August der Residenz die Vermählung der erlauchten Kaisertochter Großfürstin Xenia mit dem Großfürsten Alexander Michailowitsch. Die Stadt prangte im Flaggenschmuck. Weihevoll erklangen von allen Kirchen Glockenklänge. Nur der Himmel war grau und trübe, und schwere Wetterwolken hingen an ihm.

Schon am Vorabend des 25. Juli/6. August legte das eine Dampfschiffstunde von Petersburg entfernte Peterhof ein festliches Gewand an. Die Veranden und Balkone der Datschen oder Sommervillen verbargen all ihr Holz- und Eisenwerk hinter lieblichem Grün und farbigen Blumen. Teppiche, hellleuchtende Drapirungen und zahllose weißblaurothe Fahnen thaten das Ihre. Unter Blättern und Blüthen schimmerten wohl auch die blendend weißen Büsten des Herrscherpaares. Tafeln, Transparente und Kränze mit den Initialen der Kaisertochter und ihres Verlobten strahlten allerorten. Die noch freien Zimmer und Winkel in Wohnungen und Gasthäusern mußten in förmlichem Sturm erobert werden, denn Dampfer, Lokomotiven und Equipagen führten ununterbrochen neue Menschenmengen heran, von denen jedes Individuum in Peterhof einquartirt sein wollte, was natürlich nur sehr wenigen glückte. Am Tage der Feier selbst stürzte es seit Morgengrauen schwarz herbei. Jeder aus Petersburg oder Oranienbaum einlaufende Zug war überfüllt. Vom Bahnhof und Hafenplatz drängte sich Alles zum höher gelegenen Garten des kaiserlichen Sommerpalastes, wo Manches eine Enttäuschung wartete. Denn diese Anlagen, sowie auch das am Wasser gelegene reizende Monplaisir, von wo aus die hohen Herrschaften das Brillant-Feuerwerk mit anschauen sollten, fanden sich abgesperrt und öffneten sich nur Solchen, die mit ganz besonderen Billets versehen waren. Das trübe, regnerische Wetter, das die ganze Zeit über angehalten hatte, verzog sich indessen gerade, als die Kaiserin in der zweiten Nachmittagsstunde sichtbar wurde. Das Gewölk verduftete, und die warme Julisonne schien freundlich segnend hernieder auf all den Flitter da unten. Im festlichen Gewoge in den Gängen des Palastgartens fielen namentlich die üppigen russischen Kostüme mit rothen Sammtschleifen und den perlen- und edelsteingeschmückten Kokoschniks, einem diademartigen Kopfputz der Damen, sowie die goldbesäeten Uniformen der Hofkavaliere auf. In den Sälen bewegten sich Derteeter sämmtlicher Waffengattungen, vom glänzenden Gardeoffizier an bis zum schlichten Infanteristen.

Als die hohe Braut vorfuhr und vom Kaiser begrüßt wurde, scholl ein vieltausendstimmiges Urah durch die Luft, worauf die Hofkapelle die russische Volkshymne intonirte. Von fremden Gästen bemerkten wir nur die Königin von Griechenland mit ihren Kindern, die Prinzessin von Wales mit ihren Töchtern Viktoria und Maud, den Großherzog Friedrich Franz von Mecklenburg-Schwerin, der sehr wohl und gekräftigt aussah, nebst Gemahlin, die Prinzessin Marie von Baden und den dänischen Prinzen Christian. Die Staatsdamen kleideten die Großfürstin Xenia im gelben Gastzimmer um. Das Hochzeitsgewand bestand aus einem weißen Glacéstoff, während der Mantel himbeerfarben, mit Gold ausgenäht und mit Hermelin gefüttert, in eine imposante Schleppe auslief; auf dem anmuthigen Haupte blitzte und funkelte eine kleine Brillantenkrone. Um drei Uhr ging es in feierlichem Zuge unter dem Donnern von einundzwanzig vom Kriegshafen herüberschallenden Kanonenschüssen durch die Säle und Gastzimmer in die Schloßkirche, wo am Altar der Metropolit von Petersburg und Ladoga, Palladu, die Glieder des heiligen Synod und die Hofgeistlichkeit bereits versammelt waren. Nach Schluß des geistlichen Konzerts wechselte der Protopresbyter die Ringe, hundertundein Kanonenschüsse dröhnten durch die Luft, und die Gratulationen nahmen ihren Anfang.

Beim Paradediner ging der fünfte und letzte Toast auf die Geistlichkeit und alle treuen Unterthanen. Das erste auf die kaiserlichen Majestäten ausgebrachte Hoch war von einundfünfzig, jeder übrige Toast von einunddreißig Schüssen begleitet. An der Hochzeitstafel saß dem Zaren gegenüber neben dem Minister des kaiserlichen Hofes der deutsche Botschafter, General v. Werder. Von anderen Vertretern auswärtiger Mächte waren nur der englische Botschafter und der dänische Gesandte anwesend. Unten in den Anlagen sah es einem Ameisengewimmel nicht unähnlich. War auch jeglicher Spirituosenverkauf für die Dauer der Festlichkeiten in Peterhof aufs Strengste untersagt, so durften doch die Kwasshändler unbehindert sich durch die Menge drängen und ihr säuerliches Naß den Dürstenden spenden. Zu Hunderten trieben sie sich umher. Einzelne mit ihren Butten auf dem Rücken, aus welcher sie durch eigene Hand das erquickende Naß in die Gläser füllten, erinnerten auch lebhaft an die Cocoverkäufer in den Straßen und den Plätzen von Paris. Gleich diesen priesen sie kreischend und ermunternd ihre Waare an. So trank denn der fügsame Russe, allen Traditionen entgegen, das Wohl seines Kaiserhauses und speziell seiner Kaisertochter in Kwas. Lange Tische mit Brod und Kuchen und Zuckerdüten mit den Bildnissen der Personen des Tages und Bilderbuden mit den Portraits der hohen Herrschaften lockten zahlreiche Käufer. Das Publikum benahm sich durchweg musterhaft und gab den massenhaft aufgebotenen Gordowois oder Polizeisoldaten auch nicht den mindesten Anlaß, eine Amtsmiene aufzusetzen. — Am Abend fand im großen Schloßsaale, der mit den riesigen Oelbildern der früheren Herrscher, Peters des Großen, Katharinas I., Elisabeths, Annas und anderer Romanows, geschmückt ist, eine großartige musikalische Unterhaltung statt, in der unter Anderem das Sextett mit Chorbegleitung aus dem zweiten Akte der Oper Wilhelm Tell, der Hochzeitszug aus dem zweiten Akte der Wagnerschen Oper Lohengrin, das Duett „Die weite Butterwoche" zur Aufführung kamen.

Unterdessen wurden draußen, im oberen sowie im unteren Peterhofschen Garten die zahllosen Illuminationsflammchen in Brand gesetzt. Etwas Zaubervolleres, Feenhafteres als das in farbigen Glanz und Schimmer getauchte Peterhof mit all seinen Bäumen des Gartens und der Anlagen bis zum Strand hinunter sind bis zum Wipfel hinauf von Guirlanden buntfarbiger Laternen umwunden. Das Schloß selbst ist von zahllosen ablergekrönten Obelisken umgeben, die in den verschiedensten Farben leuchten.